

## Lagerordnung

### **Während der gesamten Dauer des Ferienlagers gilt:**

- 1.)** Die Lagerleitung trägt die Gesamtverantwortung. Den Anweisungen der Gruppenleiter ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere beim Baden/Schwimmen.
- 2.)** Bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung oder Gefährdung der Gemeinschaft kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Eine Erstattung des Teilnehmerbeitrags ist ausgeschlossen. (Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben im Anmeldeformular, sowie Ziff. 7.3 der allgemeinen Reisebedingungen (ARB)).
- 3.)** Medikamente, alkoholische Getränke und Rauschmittel sind verboten. Benötigte Medikamente werden bei den Gruppenleitern abgegeben!
- 4.)** Rauchen ist nicht gestattet!
- 5.)** Taschenmesser, Feuerzeuge, Waffen oder ähnliche Gegenstände sind nicht gestattet! Die Gegenstände werden von den Betreuern eingesammelt und erst nach der Rückfahrt am Bus wieder ausgehändigt.
- 6.)** Der Verlust von Wertgegenständen erfolgt auf eigenes Risiko.
- 7.)** Das Lagergelände darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis in Dreiergruppen verlassen werden (zuvor durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular zugestimmt).
- 8.)** Straßenverkehrsregeln und sicheres Verhalten werden vorausgesetzt. Für selbstverschuldete Unfälle kann keine Haftung übernommen werden.
- 9.)** Für selbstverschuldete Beschädigungen am Eigentum der Kolpingsfamilie, des jeweiligen Lagerplatz-Vermieters, Busunternehmers, von anderen Teilnehmern oder irgendeinem anderen Dritten wird keine Haftung übernommen. Es wird auf Ziff. 11 der ARB hingewiesen.
- 10.)** Den Impfausweis (als Kopie) und die Krankenkassenkarte sind in einen Umschlag bei Abfahrt abzugeben.
- 11.)** Wir bitten ausdrücklich darum, den Teilnehmern während des gesamten Lagers keine Pakete mit Geschenken und Beriefe zuschicken.
- 12.)** Nachtruhe ist um 22:00 Uhr.
- 13.)** Wir weisen nochmals ausdrücklich auf die Bestimmungen der allgemeinen Reisebedingungen (ARB) hin!

# Allgemeine Reisebedingungen der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Hörste

## 1 Anmeldung

**1.1** Mit der Anmeldung wird uns, der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Hörste (folgend KJH), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in dem Informationsblatt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen und der ausgehändigten Lagerordnung verbindlich angeboten.

**1.2** Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken der KJH erfolgen. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Ferienfreizeit beträgt 8 Jahre. Für Reiseteilnehmer, die zu Beginn der Reise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung der KJH beim Teilnehmer zustande.

**1.3** Weicht die Reisebestätigung der KJH vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers ab, so liegt ein neues Angebot der KJH vor, an das wir uns 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden halten, und das der Teilnehmer innerhalb der Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

## 2 Zahlung des Reisepreises

**2.1** Mit der Anmeldung ist eine individuelle Anzahlung (siehe Informationsblatt) pro Teilnehmer zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

**2.2** Der Restbetrag wird in dem Zeitraum wie auf der 1. Seite beschrieben fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7.1 genanntem Grund abgesagt werden kann. Die Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von 651k Abs. 3 BGB ist gem. 651k Abs. 6 BGB nicht erforderlich.

## 3 Leistungen

**3.1** Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Informationsblatt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die KJH.

**3.2** Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person maximal 1 Koffer/Reisetasche und 1 Handgepäckstück (Rucksack/Tasche o.ä.). Gepäck und sonstige mitgebrachte Sachen sind beim Ein-, Um- und Aussteigen vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen.

## 4 Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KJH als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die KJH wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die KJH ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## 5 Preisänderung

**5.1** Die KJH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (auch Hafen- oder Fluggebühren) in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

**5.2** Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die KJH den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

**5.3** Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die KJH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

**5.4** Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung der KJH über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

## 6 Leistungsänderung

**6.1** Die KJH ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der KJH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

**6.2** Die KJH hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

**6.3** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

## **7 Rücktritt und Kündigung durch die KJH**

**7.1** Die KJH kann bis zum 30. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Informationsblatt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die KJH die angemeldeten Teilnehmer bis spätestens 25 Tage vor dem geplanten Reisebeginn schriftlich informieren.

**7.2** Die KJH kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a)** Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- b)** Die KJH ist berechtigt, bei Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung der Anzahlung (Ziff. 2.1) vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann den Ersatz der bis dahin getätigten Aufwendungen verlangen.

**7.3** Die KJH kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der KJH bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die KJH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch grundsätzlich den Wert der ggf. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Die von der KJH eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der KJH in diesen Fällen wahrzunehmen. Im Fall der o. g. Kündigung wegen nachhaltiger Störung bzw. grob vertragswidrigen Verhaltens des Teilnehmers, muss dieser auf eigene Kosten die Ferienfreizeit verlassen.

## **8 Rücktritt des Teilnehmers**

**8.1** Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der KJH schriftlich mitzuteilen.

**8.2** Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann die KJH eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nachfolgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 15%
- ab dem 29. bis zum 22. Tag: 25%
- ab dem 21. bis zum 15. Tag: 35%,
- ab dem 14. bis zum 7. Tag: 60%
- ab dem 6. bis zum 2. Tag: 75%
- 1 Tag vor Reiseantritt / Anreisetag ("no show"): 95%

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die KJH als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes ihrer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen.

Die KJH ist berechtigt, den durch den Rücktritt freiwerdenden Reiseplatz anderweitig zu besetzen. Erscheint der Teilnehmer nicht zur Abreise ("no show") erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz.

**8.3** Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder lässt sich mit Zustimmung der KJH durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

**8.4** Die KJH empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

## **9 Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer**

**9.1** Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm von der KJH in Form des Informationsblatts vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

**9.2** Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (651d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit der KJH dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort dem von der KJH eingesetzten Freizeitleiter anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reismängeln, denen von der KJH nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reismängel vom Teilnehmer schuldlos nicht angezeigt werden.

**9.3** Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt und leistet die KJH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der KJH erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der KJH verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

**9.4** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der KJH unter der im Informationsblatt genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## **10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**10.1** Im Informationsblatt wurde der Teilnehmer über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Teilnehmer, sobald diese der KJH bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.

**10.2** Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der KJH bedingt sind.

## **11 Haftung**

Ferienversicherung der KJH mit der Jugendhaus Düsseldorf - Versicherung

**11.1** Der Teilnehmer ist durch eine Ferienversicherung unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmer untereinander zufügen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

**11.2** Die vertragliche Haftung der KJH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die KJH für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr eingesetzten Leistungsträgers verantwortlich ist. Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von der KJH eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu unseren Gunsten.

**11.3** Dem Teilnehmer wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck-, Reiserücktritts- und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

**11.4** Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die KJH keine Haftung. Die KJH haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

## **12 Verjährung, Salvatorische Klausel**

**12.1** Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die KJH die Ansprüche schriftlich zurückweist. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

**12.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **13 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen der KJH und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.